Flurkartenausschnitt
Gemarkung Kurzen Trechow, Flur 1 und Flur 2

M 1 : 3 000

Karte

vervielfältigt mit Genehmigung vom 13. 08. 1996

Flur 1 : Reg. -Nr. 56 / 96
Flur 2 : Reg. -Nr. 57 / 96

Die Übereinstimmung der von / umstehendem Abdruck/Pause (Ablichtung usw.) mit der Urschrift/Urschrift (Original) wird hiermit amtlich beglaubigt.
Die Beglaubigung dient zur Vorlage bei: Lk. Güstrow
Gebühr DM
Güstrow, den 16.12.99
Der Bürgermeister

Textliche Festsetzungen

Festsetzung nach § 9 BauGB

Für die Abrundungsflächen sind die überbaubaren Flächen teilweise durch Baugrenzen festgesetzt.
Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Maße kann zugelassen werden.
Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO (Stellplätze, Garagen, Abstellräume, Anlagen zur Kleintierhaltung u.ä.)können auf nicht überbaubaren Flächen zugelassen werden.
(§ 23 Abs. 5 BauNVO)

Es ist lediglich eine straßenseitige Bebauung zugelassen.
Die Bebauung in 2-ter Reihe ~~ist ausnahmsweise~~ ist unzulässig .
Die in den Geltungsbereich der Satzung einbezogenen erweiterten Außenbereichsflächen dienen ausschließlich dem Wohnungsbau.
(§ 4 Abs. 2 a BauGB - Maßnahm. G.)

Als Ausgleichs - und Ersatzmaßnahmen entsprechend § 8a BNatschG sind folgende Maßnahmen bei der Bebauung der einbezogenen Außenbereichsflächen zu realisieren(§ 4Abs. 2 a BauGB - Maßnahm.G.)

- im Bereich des Flurstückes 117 sind 625 m2 einheimische Gehölze zu pflanzen.

Artenliste:

Crataegus monogyna	(Weißdorn)
Crataegus oxycantha	(Rotdorn)
Cornus mas	(Kornelkirsche)
Prunus spinosa	(Schlehe)
Forythia suspensa	(Goldflieder)
Acer campestre	(Feldahorn)

-Außerdem sind zu pflanzen:

5 Exemplare ,) - mal verpflanzt,
zur Auswahl:

-Linde
-Kastanie
-Eiche

Stammumfang:14 - 16 cm (solitär oder als Gruppen)

- Je zu bebauendem Grundstück ist mindestens ein einheimischer,standortgerechter Laubbaum (Hochstamm, 3 mal verpflanzt,Stammumfang 16 - 18 cm) zu pflanzen.(Wildbirne, Wildapfel, Birke, Rotdorn, Kastanie, Sommerlinde, Winterlinde)

- In der Niederung (Grundstücke 208 / 5 bzw. 211/ 7) sind beidseits des Grabens Kopfweiden (Salix alba, Salix fragilis u.a.) zu pflanzen. 8 Stück je Grabenseite.Westlich des Grundstückes ist als Abschluß auf einer Länge von 36 m ein 5 m breiter Gehölzstreifen anzulegen.

Artenliste:

Crataegus monogyna	(Weißdorn)
Quercus robor	(Stieleiche)
Alnus glutinosa	(Schwarzerle)
Salix triandra	(Mandelweide)
Salix cinerea	(Aschweide)
Salix viminalis	(Korbweide)
Fraxinus excelsior	(gewöhnliche Esche)

Die Pflanzgebote der textlichen Festsetzung für die je zu bebauenden Grundstücke obliegen den Grundstückseigentümer und sind jeweils spätestens 1 Jahr nach Baubeginne zu realisieren.
Die Pflanzgebote der textlichen Festsetzung für die Flurstücke 117, 208/5 u.211/7 obliegen der Gemeinde als Eigentümerin.
Pflanzzeitraum : Flurstück 117 1999
Flurstücke 208/5 u.211/7 2000

Zeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
Festsetzungen		
I , II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	§§ 16 und § 20 BauNVO
GRZ	Grundflächenzahl	§§ 16 und § 17 Abs. 1 BauNVO
ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§§ 20 und § 22 BauNVO
— — — .	Baugrenze	§§ 22 und § 23 BauNVO
	Umgrenzung für Flächen für Maßnahmen zum Schutz ,zur Pflege u. zur Entwicklung von Natur u. Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB
	Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles	§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB
	durch Abrundung festgelegte Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils	§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 34 Abs.5 BauNVO
Hinweise:		
	Darstellung ohne Normcharakter	
	vorhandene Flurstücksgrenze	
	vorhandene Gebäude	
117	vorhandene Flurstücksbezeichnungen	
— — —	Grenze der Nutzungsart lt. Katasterplan	
	Die dick umrandeten Gebäude wurden durch örtliche Bestandsaufnahmen im November 1995 ergänzt.	

Auflage 5
Auflage 1
Maßgabe 1
Maßgabe 2

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 30.08.1996 gemäß § 2 und § 34 des Baugesetzbuches

Kurzen Trechow, d. 9.9.96 Bürgermeister Siegel

2. Die Gemeindevertretersitzung hat am 26.02.1996 den Entwurf der Satzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Kurzen Trechow, d. 9.9.96 Bürgermeister Siegel

3. Von der Satzung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 04.04.96 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Kurzen Trechow, d. 9.9.96 Bürgermeister Siegel

Auflage 4

4. Die betroffenen Bürger sind ~~mit Schreiben vom~~ durch Aushang aufgefordert, Hinweise, Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist, schriftlich oder durch Niederschrift vorzubringen. Der Satzungsentwurf bestehend aus Karte, Text und Begründung, hat in der Zeit vom 20.8.96 bis 20.9.96 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Kurzen Trechow, d. 9.9.96 Bürgermeister Siegel

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger, sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, am 23.9.96 geprüft.Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Kurzen Trechow, d. 9.9.96 Bürgermeister Siegel

6. Die Satzung wurde am 23.9.96 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung der Satzung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 23.9.96 gebilligt.

Kurzen Trechow, d. 9.9.96 Bürgermeister Siegel

7. Die Satzung wurde mit Verfügung des Landrates am 10.09.1996 AZ mit Nebenbestimmungen und Hinweisen genehmigt.
Die Erfüllung der Auflagen und Berücksichtigung der Hinweise wurde am von der Gemeindevertretung beschlossen.

Kurzen Trechow, d. 13.4.99 Bürgermeister Siegel

8. Die Auflage wurde mit satzungsänderndem Beschluß der Gemeindevertretung vom 13.2.99 erfüllt. Die Auflagenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates vom 30.4.1999 AZ bestätigt.

Kurzen Trechow, d. 18.5.99 Bürgermeister Siegel

9. Die Satzung über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteils Kurzen Trechow wird ausgefertigt.

Kurzen Trechow, d. 18.5.99 Bürgermeister Siegel

10. Die Satzung ist entsprechend der am 19.7.99 erfolgten ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung am 21.7.99 in Kraft getreten und liegt von diesem Tage an zusammen mit dem Erläuterungsbericht öffentlich aus.
in der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens-und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§144 246 A Abs.1, Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.

Kurzen Trechow, d. 16.7.99 Bürgermeister Siegel

Auflage 2

Satzung
der Gemeinde Kurzen Trechow

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.1 u. 3 BauGB
i.V.m. § 4 Abs.2a BauGB- MaßnahmenG

Auflage 3

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches, in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs-und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBL.I466) i.V.m. § 4 Abs.2 a BauGB Maßnahmen G wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 3.04.96 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung für die im Zusammenhang bebaute Ortslage von *Kurzen Trechow* erlassen:

§ 1 - Räumlicher Geltungsbereich

1.) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.

2.) Die beigefügte Karte mit den textlichen Festsetzungen ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigungen durch den Landrat des Kreises Güstrow in Kraft.

Kurzen Trechow,den 16.7.99 Der Bürgermeister

Übersichtskarte

Auszug aus der topographischen Karte

M 1 : 25 000

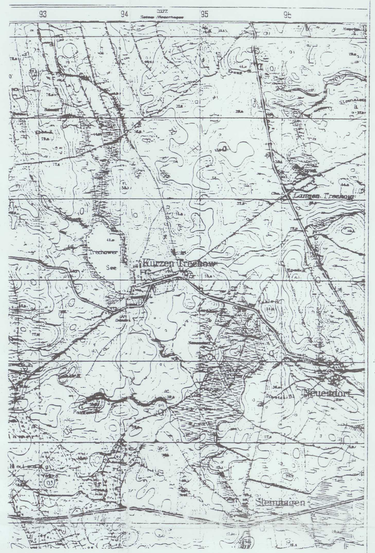

KURZEN TRECHOW

KREIS GÜSTROW

SATZUNG

ÜBER DIE FESTLEGUNG UND ABRUNDUNG DER IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILE

Bearbeitungsstand : August 1996

Bearbeiter:

ERARBEITET IM AUFTRAGE DER GEMEINDE KURZEN TRECHOW DURCH

Architektur & Bauplanungs GmbH
neue Bahnhofstraße 13
Bützow 18246
☎ 038461/40 91

KURZEN TRECHOW,DEN BÜRGERMEISTER

B 10